

nigt und intensiv zu bearbeiten, um die Untersuchungshaft auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum einzugrenzen. (Beschleunigungsmaxime des Strafverfahrens)² Deshalb ist in jeder Lage des Strafverfahrens die Notwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung ständig zu prüfen. (Permanente Haftprüfung) Die entscheidende zeitliche Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft im Strafverfahren der DDR ergibt sich aus der Tatsache, daß die Strafprozeßordnung der DDR festlegt, daß die Haftprüfung im gesamten Verlauf des Strafverfahrens jederzeit durch die beteiligten Organe zu erfolgen hat und nicht nur nach bestimmten Zeitabständen (§ 131 StPO). (Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan)

2 Die Fristenregelungen für das Ermittlungsverfahren gemäß § 103 StPO und die hierzu erlassene Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR sind nicht auf den Zeitraum der Untersuchungshaft übertragbar. Die Fristenregelung für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren verlangen alle Ermittlungsverfahren, insbesondere die mit Untersuchungshaft beschleunigt, das heißt, in kurzer Zeit, abzuschließen. Die Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR ist somit auch darauf ausgerichtet, die Zeit der Untersuchungshaft so kurz als möglich zu halten. Die differenzierten Bearbeitungsfristen für die einzelnen Arten von Ermittlungsverfahren betragen: Für Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern 4 Wochen, mit unbekanntem Tätern 8 Wochen. Der Staatsanwalt des Kreises bzw. der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt des Bezirkes kann in Ausnahmefällen die Frist, einschließlich der für die Bearbeitung durch den Staatsanwalt, bis auf 3 Monate verlängern. Der zuständige Bezirksstaatsanwalt kann seinerseits auf Antrag bei komplizierten und aufwendigen Ermittlungsverfahren die Frist ausnahmsweise bis zu 1 Jahr verlängern. Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur durch den Generalstaatsanwalt auf begründeten Antrag des Bezirksstaatsanwaltes gewährt werden. Entsprechende Fristbeschränkungen für das gerichtliche Verfahren ergeben sich aus den §§ 201 Ziff. 3, 294 und anderer StPO. In den durch die Untersuchungsorgane des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren betrug die Bearbeitungszeit 1982 bis zu 1 Monat = 28 %, bis zu 2 Monaten = 53 %, bis zu 3 Monaten = 12 %, über 3 Monate = 7 %. Aus der Statistik der AKG der HA IX geht als Trend der letzten 3 Jahre eine Verkürzung der Bearbeitungszeit hervor.